

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 1 -



BB-KM: Besondere Bedingungen für das Startmanagement und das Kapital-Ablaufmanagement

(LV_BB_KM_FLV.1901)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint.

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die AVB.

§ 1 Wie funktioniert das Startmanagement?

(1) Die Regelungen zum Startmanagement gelten nur bei Versicherungen gegen Einmalprämie, bei denen das Startmanagement gewählt wurde.

(2) Während der Startmanagement-Phase wird dem Geldwert des Anteilguthabens, der auf das gemanagte Portfolio "Investment-Stabilitäts-Paket Smart" entfällt, zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats ein Betrag entnommen und in dem zuletzt von Ihnen gewählten Verhältnis in die von Ihnen gewählten Fonds oder gemanagten Portfolios investiert. Dieser Betrag ergibt sich aus dem auf das gemanagte Portfolio "Investment-Stabilitäts-Paket Smart" entfallenden Geldwert des Anteilguthabens dividiert durch die Anzahl der noch ausstehenden Monate der Startmanagement-Phase.

(3) Für die Bestimmung des Geldwertes des Anteilguthabens Ihrer Versicherung gelten die Regelungen des Paragraphen "Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB auch beim automatischen Startmanagement. In diesem Fall wird der Anteilswert am letzten Börsentag des Vormonats ermittelt.

(4) Die Übertragung des Anteilguthabens durch einen Anlagewechsel im Rahmen des Startmanagements wird auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(5) Für das Startmanagement stellen wir Ihnen keine gesonderten Kosten in Rechnung.

(6) Gemäß dem Paragraphen "In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB können Sie während der Startmanagement-Phase jederzeit zusätzlich Anteilguthaben übertragen oder das Verhältnis ändern, in dem der entnommene Betrag in die Fonds oder gemanagte Portfolios investiert wird. Außerdem können Sie das Aussetzen des Startmanagements verlangen. Das Aussetzen führt nicht zu einer Verlängerung der Startmanagement-Phase.

§ 2 Wie funktioniert das Kapital-Ablaufmanagement?

(1) Sie haben das Recht an dem automatischen Kapital-Ablaufmanagement teilzunehmen. Während der Vertragslaufzeit werden wir Ihnen Vorschläge unterbreiten.

(2) Das Kapital-Ablaufmanagement dient insbesondere dem Zweck, in den letzten Jahren vor dem Leistungsbeginn das Anteilguthaben sukzessive in risikoärmere Fonds bzw. gemanagte Portfolios (Zielfonds) umzuschichten, um das Risiko einer Wertminderung des Anteilguthabens auf Grund von Kursrückgängen zu reduzieren.

Im Rahmen des automatischen Kapital-Ablaufmanagements legen Sie einen Fonds oder ein gemanagtes Portfolio als Zielfonds fest, in den der Geldwert ihres Anteilguthabens umgeschichtet wird.

(3) Das Kapital-Ablaufmanagement beginnt frühestens zehn Jahre nach Versicherungsbeginn zum jeweiligen Monatsersten.

Sofern ein Startmanagement vereinbart wurde, muss dieses vor Beginn des Kapital-Ablaufmanagements beendet sein.

(4) Das Kapital-Ablaufmanagement kann sich über einen Zeitraum von zwei bis sieben Jahren erstrecken ("Kapital-Ablaufmanagement-Phase"). Dieser Zeitraum kann von Ihnen innerhalb dieser Grenzen frei gewählt werden; das automatische Kapital-Ablaufmanagement endet jedoch spätestens mit Beginn der Rentenzahlung.

(5) Während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase wird dem Geldwert des Anteilguthabens, der nicht auf den Zielfonds entfällt, zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats ein Betrag entnommen und in den Zielfonds investiert. Dieser Betrag ergibt sich aus dem nicht auf den Zielfonds entfallenden Geldwert des Anteilguthabens dividiert durch die Anzahl der noch ausstehenden Monate der Kapital-Ablaufmanagement-Phase. Die Entnahme aus den einzelnen Fonds erfolgt im Verhältnis ihrer Geldwerte zueinander.

(6) Die Umschichtungen sind gebührenfrei. Für die Bestimmung des Geldwertes des Anteilguthabens Ihrer Versicherung gelten die Regelungen des Paragraphen "Wie ermittelt sich das Anteilguthaben?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB auch beim automatischen Kapital-Ablaufmanagement entsprechend. In diesem Fall wird der Anteilswert am letzten Börsentag des Vormonats ermittelt.

(7) Die Übertragung des Anteilguthabens durch einen Anlagewechsel im Rahmen des Kapital-Ablaufmanagements wird auch in der Schlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(8) Ihre Erklärung zur Teilnahme am Kapital-Ablaufmanagement nebst Auswahl des Zielfonds und Festlegung der Dauer der Kapital-Ablaufmanagement-Phase muss spätestens fünf Werktagen vor Beginn des Kapital-Ablaufmanagements bei uns eingegangen sein.

(9) Das automatische Kapital-Ablaufmanagement können Sie jeweils mit einer Frist von fünf Werktagen zu jedem Monatsersten aussetzen bzw. später fortsetzen. Das Aussetzen führt nicht zu einer Verlängerung der Kapital-Ablaufmanagement-Phase.

Sie können während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase jederzeit zusätzlich Anteilguthaben gemäß dem Paragraphen "In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB übertragen.